

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 52749

Arbeit mit fluorierten Treibhausgasen

Die Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung legt Dichtheitsanforderungen (Grenzwerte) für ortsfeste Anlagen, Prüfpflichten für mobile Einrichtungen Rücknahme- und Rückgewinnungsvorschriften, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Kennzeichnungsregeln fest. Von besonderer Bedeutung für Unternehmen und Mitarbeiter sind die neuen Sachkundeanforderungen für Personal und Betriebe beim Umgang mit fluorierten Treibhausgasen.

Sachkundebescheinigung / Sachkundeprüfung

Die Chemikalien Klimaschutzverordnung setzt voraus, dass alle, die mit F-Gasen arbeiten, einen Sachkundenachweis erbringen, der den neu gesetzten europäischen Standards entspricht. § 5 Abs. 2 der Verordnung nennt die persönlichen Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten unter denen ein Sachkundenachweis ausgestellt wird. Im einzelnen wird folgendes verlangt:

- Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 303/2008
- Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische oder praktische Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 306/2008
- 3. Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern: erfolgreiches Absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 304/2008
- 4. Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen: erfolgreiches Absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung nach Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 305/2008
- 5. Tätigkeiten an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen: erfolgreiche Teilnahme an einem Trainingsprogramm nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 307/2008.

Grundsätzlich weicht der Prüfungsmaßstab existierender Prüfungen erheblich von jenem der europäischen Standards ab. Daher müssen für alle Tätigkeiten neue Sachkundeprüfungen abgelegt werden. Eine Ausnahme gilt nur für den "Kälteanlagenbauer" / "Mechatroniker für Kältetechnik", da hier der Prüfungsmaßstab dem europäischen Standard entspricht. Hier wird die neue Sachkundebescheinigung unter Vorlage des alten Nachweises ausgestellt. Gleiches gilt für Kfz-Ausbildungen sofern der Mitarbeiter nachweisen kann, dass der ihm vermittelte Ausbildungsinhalt jenem der VO EG 307/2008 entspricht. Allerdings ist der Ausbildungsinhalt nach den VO 303ff./2008 mit dem der VO 307/2008 inhaltsgleich, so dass diese Sachkundebescheinigungen auch für die Arbeit an Kfz gelten. Allerdings wird nur die Tätigkeit solcher Arbeiten an Klimaanlagen und anderer Kältekreisläufen zugelassen, für die auch die entsprechende Sachkundebescheinigung erworben wurde. Das bedeutet, dass wenn die Sachkundebescheinigung sich nur auf Dichtheitsprüfung bezieht, dementsprechend auch nur eine Dichtheitsprüfung an Kfz möglich ist.

Ihr Ansprechpartner:

Stand: 6. Dezember 2010

Hauke Dierks

Tel: +49 30 31510-420 | Fax: +49 30 31510-106 E-Mail: hauke.dierks@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de



Alle anderen müssen auf jeden Fall eine Sachkundeprüfung ablegen. Das Ablegen eines Weiterbildungskurses ist hierfür nicht zwingende Voraussetzung. Sachkundeprüfungen werden von zertifizierten Betrieben abgenommen, aber auch von Innungen und anderen Organisationen. Welche Betriebe und Organisationen dies sein werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine *vorläufige Liste* ist unserer Internetseite zu entnehmen. Die IHK Berlin nimmt keine Sachkundeprüfungen ab und bietet auch keine entsprechenden Kurse an.

Mit der Novellierung der Chemikalienklimaschutzverordnung wurde zudem eine sogenannte "Alte-Hasen-Regelung" eingeführt. Das bedeutet, dass Mitarbeiter, die bereits ungefähr das 1,5-fache des Zeitraums, der für die entsprechende Ausbildung benötigt wird, mit F-Gasen arbeiten, auch dann an einem Sachkundelehrgang teilnehmen dürfen, wenn sie keine entsprechende handwerkliche oder technische Ausbildung absolviert haben. Hierfür bedarf es einer Befreiung von der Voraussetzung der technischen oder handwerklichen Ausbildung durch die IHK oder eine andere zuständige Stelle. Des Antragsformular ist unter www.ihk-berlin.de (Dok-Nr. 52725) erhältlich.

Sachkundebescheinigungen aus anderen Mitgliedsstaaten

Möchte ein Mitarbeiter aus einem anderen EG-Mitgliedstaat, der Inhaber einer ausländischen Sachkundebescheinigung ist die den EG-Standards entspricht, in Deutschland eine der von der Verordnung geregelten Tätigkeiten ausüben, so bedarf es einer Anerkennungsbescheinigung. Hierfür ist die Sachkundebescheinigung und eine amtliche Übersetzung vorzulegen. Die Zuständigkeit ergibt sich wieder aus der Zugehörigkeit des Berufs zu der bestimmten Kammer/Innung oder anderen Stelle.

Neue Anforderungen an Unternehmen

§ 3 der Verordnung legt fest, welche Betriebe von der Verordnung betroffen sind und welche Rahmenbedingungen gelten. Danach müssen Betreiber ortsfester Anlagen wie Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufen, die in Anhang I der F- Gase- Verordnung aufgeführt fluorierte Treibhausgase enthalten, sicherstellen, dass der Kältemittelverlust folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Erlaubte Leckraten und Einhaltungsfristen für ortsfeste Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpenanlagen im Normalbetrieb					
Anlagen, die erst vor Ort montiert werden		Errichtung am Aufstellungsort			
		bis zum 30.6.2005	nach dem 30.6.2005	nach dem 30.6.2008	
	Kältemittel-		bis zum		
	füllmenge		30.6.2008		
	< 10 kg	8 %	6 %	3 %	
	10 bis 100 kg	6 %	4 %	2 %	
	>100 kg	4 %	2 %	1 %	
Fabrikmäßig komplett hergestellte (geschlossene) Kältesätze	≥ 3 kg	1 %	1 %	1 %	



Ab wann einzuhalten?	Erst ab 1.7.2011	"Sofort" (Neuanlagen)
----------------------	------------------	--------------------------

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

Betreiber mobiler Einrichtungen, die zur Kühlung beim Gütertransport dienen und mindestens 3 kg F-Gase als Kältemittel enthalten, müssen alle zwölf Monate deren Dichtheit überprüfen. Festgestellte Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beseitigen, sofern "technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten" verbunden. Kühlcontainer sind von den Anforderungen ausgenommen.

<u>Hinweis</u>: Für Betreiber ortsfester Anlagen gilt hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen der Maßstab des Art. 3 der EG VO 842/2006.

Verantwortlichkeiten für die Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe

Der Anlagenbetreiber ist für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase verantwortlich. Die Verantwortung kann auf Dritte übertragen werden. Über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und deren Verbleib sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Für <u>Elektro- und Elektronikgeräte</u> sowie Altfahrzeuge gilt das Fachrecht.

Betriebszertifizierung

Nach § 6 der Verordnung bedarf es für Betriebe die Einrichtungen im Sinne des § 3 der EG *VO 842/2006* installieren, warten oder instand halten, der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dabei handelt es sich um die bereits beschriebenen Tätigkeiten.

Zuständige Behörde in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi). Ansprechpartner sind Frau Kirschbach (Tel: 90254-5443) und Herr Dr. Maulhardt (90254-5440).

Die Genehmigung setzt voraus, dass der Betrieb über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt. Dieses Personal muss die folgenden in § 5 Abs. 1 der VO dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

- 1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung oder eine entsprechendes Zertifikat aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorweisen können (s.o.),
- 2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
- 3. zuverlässig sein,
- 4. im Falle der Wartung oder Instandhaltung von Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufen, sowie näher definierten Brandschutzsystemen in einem entsprechend zertifizierten Betrieb (vgl. § 6) beschäftigt sein und
- 5. im Falle der Dichtheitskontrolle nach § 3 Abs. 2 VO (EG) 842/2006 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinerlei Weisungen unterliegen.



Ausnahmen: Für Tätigkeiten unter Aufsicht im Rahmen der Ausbildung, für Tätigkeiten ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf sowie für Tätigkeiten in Entsorgungsbetrieben gelten diese Voraussetzungen nicht.

Es sind entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen. Dabei ist es ausreichend, dass eine hinreichende Anzahl von Mitarbeitern entsprechende Sachkundebescheinigungen hat. Was hinreichend ist, bestimmt sich nach der Größe des Betriebs und ist der Behörde glaubhaft zu machen. EMAS-zertifizierte Betriebe werden privilegiert durch vereinfachten Nachweis.

Entsprechende Nachweise, dass genügend qualifiziertes Personal in einem Betrieb vorhanden ist, sind der Behörde in von ihr noch festzulegenden Abständen darzulegen.

Das LAGetSi stellt auch vorläufige, befristete Zertifizierungen für den Fall aus, dass das Personal lediglich über vorläufige Sachkundebescheinigungen verfügt.

Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen die neuen Pflichten können Bußgelder bis zu 50.000 Euro bzw. in einigen Fällen sogar bis zu 200.000 Euro fällig werden.